

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf 1. Januar 2020

Art. 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Nachdem das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) vom 28. September 2018 in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommen wurde, wird der AHV-Beitragssatz generell um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Artikel 13b VFV muss daher angepasst werden, denn er legt den AHV-Beitragssatz gekoppelt mit dem IV-Beitragssatz fest (der aktuell bei 1,4 Prozent liegt und nicht geändert wird). Folglich wird der Beitragssatz für die AHV/IV in der freiwilligen Versicherung von 9,8 Prozent (8,4 % für die AHV; 1,4 % für die IV) auf 10,1 Prozent angehoben (8,7 % für die AHV; 1,4 % für die IV).

Ausserdem ist in Artikel 13b VFV auch der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung angegeben, ebenfalls gekoppelt mit dem IV-Mindestbeitrag, der aktuell 132 Franken beträgt und nicht angepasst wird. Um der STAF-bedingten Erhöhung des AHV-Mindestbeitrags wie auch der Anpassung per 1. Januar 2019 durch die Verordnung 19 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO Rechnung zu tragen (siehe Kommentar Art. 1 und 2 Verordnung 20), wird der AHV/IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung von 922 Franken (790 Franken für die AHV + 132 Franken für die IV) auf 950 Franken (818 Franken für die AHV + 132 Franken für die IV) angehoben.

Auch der Höchstbetrag für Nichterwerbstätige wird angehoben, da er dem 25-fachen Mindestbeitrag entsprechen muss (Art. 2 Abs. 5 AHVG): von 23 050 Franken (19 750 Franken für die AHV + 3300 Franken für die IV) auf 23 750 Franken (20 450 Franken für die AHV + 3300 Franken für die IV).

Entsprechend werden auch die Beiträge der einzelnen Stufen innerhalb der Beitragsskala für Nichterwerbstätige angepasst.

Schliesslich ist auch eine Anpassung des Vermögens bzw. des 20-fachen Renteneinkommens erforderlich, sobald dieses den Maximalbeitrag erreicht.